

Übersicht der beteiligten TöB und Abwägungstabelle

Teil 1: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur frühzeitigen Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 02.12.2024 bis 10.01.2025.

Teil 2: Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf erfolgte in der Zeit vom 02.12.2024 bis 10.01.2025.

Übersicht über die beteiligten TöBs und Nachbargemeinden und die eingegangenen Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	03.01.2025
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	10.12.2024
3	Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt / Bauplanung	10.01.2025 / 30.01.2025 / 03.02.25 (Unterschrift)
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2 Immissionsschutz	09.01.2025 08.01.2025
5	Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost	
6	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	12.12.2024
8	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung	05.12.2024
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	06.01.2025
10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	
11	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	06.12.2024

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
12	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Land Brandenburg	19.12.2024
13	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde	24.01.2025
14	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde	
15	Deutscher Wetterdienst	18.12.2024
16	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	
17	Deutsche Bahn AG, DB Netz	
18	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale	
19	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	
20	DEGES - Deutsche Einheit, Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow	07.01.2025
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	16.12.2024
22	Stadtwerke Prenzlau GmbH	
23	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)	
24	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH	
25	PCK Raffinerie GmbH Schwedt	23.12.2024
26	Vermessungsservice GmbH	
27	E.DIS Netz GmbH	06.12.2024
28	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	02.12.2024
29	DNS:Net Internet Service GmbH	02.12.2024
30	Die Autobahn GmbH des Bundes	
31	GDMcom GmbH	06.12.2024
32	Zentraldienst Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	04.12.2024
33	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau	08.01.2025
34	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.01.2025
35	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	02.12.2024
36	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs GmbH	
37	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik	10.01.2025

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
38	Handelsverband Berlin-Brandenburg	11.12.2024
39	Kreishandwerkerschaft Uckermark	
40	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	10.01.2025
41	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“	10.01.2025
42	Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband	
43	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt	
44	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel	03.12.2024
45	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	27.12.2024
46	Tele Columbus AG	06.12.2024
47	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	
48	Pommersche Landeskirche, Konsistorium	
49	Evangelischer Kirchenkreis Uckermark	
50	Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften	
51	Amt Uecker-Randow-Tal, Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow, Nieden, Brietzig, Rollwitz, Papendorf	
52	Stadt Strasburg (Uckermark)	03.12.2024
53	Gemeinde Nordwestuckermark, Schönermark	17.12.2024
54	Amt Woldegk -Stadt Woldegk	04.12.2024
55	Stadt Prenzlau	
56	Amt Brüssow, Gemeinde Göritz	
57	Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden, Schönwalde und Groß Luckow	13.01.2025
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung		
Ö1		

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5; Stellungnahme vom 03.01.2025			
1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Erläuterungen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Zielanfrage und frühzeitigen Beteiligung vom 14.03.2024.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan informativ aufgenommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
	„Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen Zielmitteilung / Erläuterungen: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 gebilligt. Das Plangebiet befindet sich in der Flur 3, Flurstücke 147 und 151, Gemarkung Bandelow und hat einen Flächenumriss von ca. 47 ha.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet selbst befindet sich nicht innerhalb eines Freiraumverbundes. Es werden jedoch Maßnahmen im Umweltbericht abgeleitet (z. B. Anpflanzung von Strauchhecken zum Schutz von Wildtieren, die Freihaltung einer Abgrabung sowie eines Feldgehölzes einschließlich des Zugangs zu diesen Flächen für Wildtiere), welche zum Schutz angrenzender Freiraumverbünde beiträgt. Siehe hierzu auch Maßnahmen des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

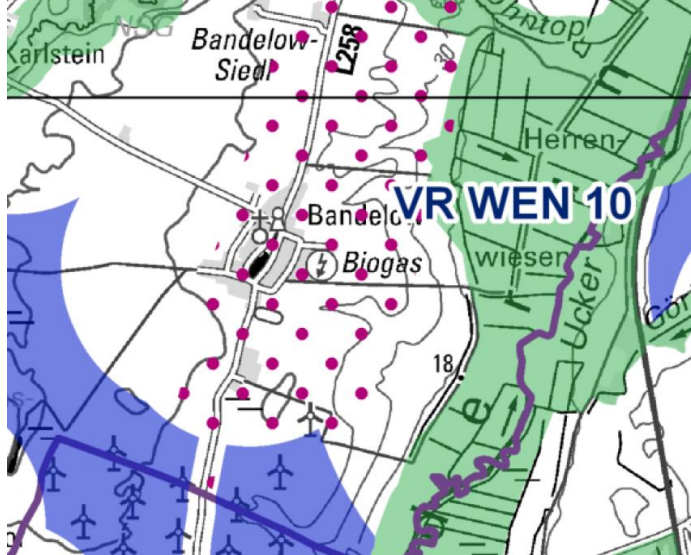
Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Für die Bewertung sind folgende Ziele der Raumordnung zu beachten: • Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund Aus den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR ergeben sich für das Plangebiet keine Nutzungseinschränkungen. Der LEP HR enthält keine Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen könnten. Hinweis: Im östlichen Bereich grenzt das geplante Vorhaben an den Freiraumverbund (Ziel (Z) 6.2 LEP HR), welcher räumlich und hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit zu sichern ist.		
	Hinweis: Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim (Entwurf 2023) Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Uckermark-Barnim hat am 28. Juni 2023 den Entwurf zum integrierten Regionalplan der Region Uckermark-Barnim gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen (Beteiligungsverfahren fand vom 31. Juli 2023 bis 02. Oktober 2023 statt). Der Entwurf des Regionalplans sieht an dieser Stelle teilweise ein Vorbehaltsgebiet Tourismus vor.“		Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 42. Sitzung am 21. Mai 2024 die Satzung über den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen. Dieser nimmt keine parzellenscharfe Ausweisung vor. Nach Darstellung in der Festlegungskarte ist allenfalls von einer randlichen Überlappung des Plangebiets mit dem Vorbehaltsgebiet Tourismus auszugehen (Abb. 1).

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			 Abbildung 1: Auszug aus der Festlegungskarte Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim 2024 Darüber hinaus ist der Bereich südlich durch Windkraftanlagen deutlich sichtbarer im Landschaftsbild, sodass von einer erstmaligen Betroffenheit nicht ausgegangen werden kann. Ferner ist das Plangebiet nördlich und östlich sowie teilweise westlich von Allen, Baumreihen und Gehölzreihen geprägt, sodass eine Einsehbarkeit nur in geringem Maße gegeben ist. Die Anpflanzungen am östlichen Rand des Geltungsbereiches dienen zudem einer Verstärkung der Sichtverschattung der Solaranlagen zur Uckerniederung hin. Insofern ist nicht von einer Unvereinbarkeit mit der teilweisen Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Tourismus auszugehen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35); Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft: Region Uckermark-Barnim Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1320 Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 42 vom 23.10.2024, S. 1011; im Internet aufrufbar unter https://uckermark-barnim.de/was-wir-tun/plaene/integrierter-regionalplan-uckermark-barnim-satzung-2024/ Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise · Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. · Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. · Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. · Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.		
	Fußnoten: ¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/).		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim; Stellungnahme vom 10.12.2024			
2	Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken regionalplanerische Belange sonstige Hinweise		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Regionalplanerische Belange Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-bar-nim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht. Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September 2024 die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft. Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die gesetzliche Rechtsfolge ein, dass sich in der Region Uckermark-Barnim die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 WindBG nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet.		
	Sonstige Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3 Landkreis Uckermark; Stellungnahme vom 10.01.2025			
3.1	Ordnungsamt / Brandschutzdienststelle		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Keine Einwände		
3.2	Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde Keine Einwände		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3.3	Amt für Bau und Liegenschaften / Technische Infrastruktur / Verkehrliche Infrastruktur 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: b) Rechtsgrundlage: c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Bauordnungsamt Rechtliche Bauaufsicht/ Bauplanung: Planzeichnung: Die Bezeichnung der Flächennutzungsplanänderung bedarf einer redaktionellen Korrektur/ Ergänzung. Heißen muss es: Gemeinde Uckerland; 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 (Rechtsnachfolger: Gemeinde Uckerland).		Der Forderung wird nachgekommen. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Der Auszug aus dem Ursprungsflächennutzungsplan ist in der s/w-Darstellung zu belassen und die zeichnerischen Darstellungen der Ursprungssatzung, die den Änderungsbereich und die unmittelbare Umgebung betreffen, sind in die Legende aufzunehmen. Die Darstellungen einer Ursprungssatzung erfahren nur über einen neuen Flächennutzungsplan, ein Ergänzungs- oder ein Änderungsverfahren eine Änderung, die den Ursprungsplan (den Änderungsbereich) dann ersetzen.		Der Forderung wird nachgekommen. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.
	Für die Sonderbaufläche ist die allgemeine Zweckbestimmung zu ergänzen, da andernfalls die Darstellung - selbst für die Grobplanung des Flächennutzungsplans - zu unsubstantiiert ist. Die angegebene Rechtsgrundlage § 11 BauNVO regelt zudem die Darstellung von Sondergebieten. Die Vereinheitlichung von Darstellung, Legende und Entwicklungsabsicht wird notwendig.		Der Forderung wird nachgekommen. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.
	Die Rechtsgrundlage für die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft bildet § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 lit.a und für Flächen für Wald lit. b. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 lit. a bildet auch keine Rechtsgrundlage für die Darstellung von gesetzlich geschützten Biotopen, wie Flurgehölze ab. Deren Darstellung erfolgt mittels nachrichtlicher Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB. In diesem Zusammenhang sind auch die Aussagen in der Begrünung unter Kapitel 2 Absatz 6 zu überprüfen. Die in der Ursprungssatzung vorgenommene Darstellung sollte nicht für das Änderungsverfahren übernommen werden, da sie auf keiner Rechtsgrundlage basiert.		Der Forderung wird nachgekommen. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.
	Der Verweis auf § 5 Abs.2 BauGB sollte in der (Plan-) Zeichenerklärung entfallen, denn die Änderung beinhaltet darüber hinaus Darstellungen nach § 5 Abs. 4 BauGB.		Der Forderung wird nachgekommen. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet. Es wird in Bezug auf die Ursprungssatzung auf die Legende in der Fassung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 vom 15.06.2000 verwiesen. Für die neuen Ausweisungen wird auf die PlanZV in der aktuell rechtskräftigen Fassung (Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist).

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Für die Darstellung von Grünflächen ist eine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Grünflächen vorzunehmen. Weiter ist die Zweckbestimmung zu ergänzen (z.B. Ausgleich, Landschaftsbildschutz etc.; vgl. Nr. 9 der Anlage zur PlanZV).		Der Forderung wird teilweise nachgekommen. Die Zweckbestimmung wird innerhalb der Planzeichnung ergänzt. Die Gliederung im Änderungsbereich in private und öffentliche Grünflächen wird jedoch als nicht erforderlich eingestuft, da eine Ausweisung ohnehin nicht parzellenscharf ist.
	Der Katastervermerk in der Plankarte bezieht sich auf ein Bebauungsplanverfahren. Für Flächennutzungspläne ist weiter Nr. 3 der PlanunterlagenVV zu beachten.		Der Forderung wird nachgekommen. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.
	Ich empfehle den Ausfertigungsvermerk vor dem Bekanntmachungsvermerk zu verschieben, da die Ausfertigung nach Satzungsbeschluss und vor der Bekanntmachung vorgenommen wird. Der Genehmigungsvermerk für die Höhere Verwaltungsbehörde ist zu ergänzen.		Der Forderung wird nachgekommen. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.
	Der Entwurfsverfasser ist aus der Plankarte zu entfernen, da es sich um eine kommunale Planung handelt. Gegenüber der Benennung in einem Impressum in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken.		Der Forderung wird nachgekommen. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.
	Begründung: Redaktionelle Hinweise: Kapitel 2, Absatz 2, Zeile 3: ... für Stromerzeugung ha zu schaffen		Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.
	Absatz 4, letzter Satz: Die Ursprungsplan beinhaltet für den Geltungsbereich auch die Darstellung von Flächen iSv § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 BauGB. Diese sollen mit dem Änderungsverfahren zukünftig entfallen. Diese Entwicklungsabsicht ist zu ergänzen und zu begründen.		Der Forderung wird nachgekommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.
	Kapitel 4.1:		Der Forderung wird nachgekommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	- Ortsteil Trebenow und Ortsteil Bandelow? - Bestehender Siedlungszusammenhang..., warum wird die Ortslage Bandelow nicht beim Namen benannt? In der Abbildung 1 sollte die Beschriftung „Änderungsbereich“ von der Ortslage Bandelow auf den Geltungsbereich der Änderung verschoben werden.		
	Kapitel 5.1, Seite 10, Absatz 1: Hier wird eine Aussage zur Betroffenheit einer Altdeponie vorgenommen, die durch einen Vermerk „Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden“ ergänzt wird. Die Aussage muss überprüft werden.		Der Forderung wird nachgekommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.
	Kapitel 5.3, Absatz 1: Der rechtsgültige Amtsflächennutzungsplan Lübbenow ist wie folgt aufgeteilt: - Lübbenow 1, ehemaligen Gemeinden Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Lübbenow, - Lübbenow 1, ehemaligen Gemeinden Nechlin, Trebenow - Lübbenow 2, Teilbereich 1 (ehemaligen Gemeinden Lemmersdorf, Wolfshagen) - Lübbenow 2, Teilbereich 2 (ehemaligen Gemeinden Milow, Wilsickow, Wismar). Einen Teil 1 Bandelow gibt es nicht. Es gibt einen Planausschnitt für den Ortsteil Bandelow, der Geltungsbereich der Änderung befindet sich jedoch innerhalb der Gesamtdarstellung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1, Nechlin und Trebenow. Die Angaben sind zu prüfen und zu korrigieren.		Der Forderung wird nachgekommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Warum wird auf den im Ursprungsplan dargestellten Gehölzbestand entlang der nördlichen Plangebietsgrenze nicht eingegangen?		Die Bedenken werden nicht geteilt. Am westlichen Übergang zur Ackerflur sowie an der östlichen Grenze zur Ackerflur sind im Bestand sowohl Feldhecken (Schutzstreifen) gekennzeichnet, als auch einzelne Allee/Bäume (geschützt) (siehe hierzu auch Kap. 2.3 des Umweltberichts zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan).
	Seite 12, Absatz 1: Auch hier besteht wieder ein Vermerk „Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden“. Vermutlich funktioniert hier eine Verknüpfung nicht.		Der Forderung wird nachgekommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.
	Kapitel 7, Absatz 4: Hier wird wieder Bezug auf eine Sonderbaufläche gemäß § 11 BauNVO genommen. Auf die fachlichen Informationen zur Planzeichnung wird verweisen.		Der Forderung wird nachgekommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.
	Bei den Aussagen in Absatz 5 und 6 des Kapitels handelt es sich offensichtlich um die städtebauliche Konzeption des Änderungsverfahrens. Im Änderungsverfahren wird auch keine GRZ festgesetzt. Weiter ist zu beachten, dass iRd verbindlichen Bauleitplanung für Sondergebiete die Festsetzung einer GRZ auch bis zu 0,8 (bzw. 1) möglich wäre.		Es handelt sich nicht um die Festsetzung einer GRZ. Es werden lediglich die Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschrieben, zu denen auch die voraussichtliche Versiegelung der Bauflächen hinzuzählt.
	Die Absätze 7 - 9 begründen eher den Anlass und die Erforderlichkeit, die die Gemeinde Uckerland offensichtlich für die Aufstellung der Bauleitplanungen sieht, als die Auswirkungen der Planung.		Der Forderung wird nachgekommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.
	Untere Denkmalschutzbehörde Die Aussage, dass „Die Modultische ... in geringer Tiefe ... gerammt, ... kein tiefgreifender Eingriff ... keine nennenswerten Schäden an Bodendenkmalen“ hervorrufen (Dokument „2024_08_19_Entwurf FNP_Aenderung_Solarpark_Bandelow.pdf“, Kap. 7, S. 17f.) ist nur zum Teil richtig. Hier bedarf es einer Richtigstellung.		Der Forderung wird nachgekommen und die Begründung wird wie folgt angepasst: Mit der Gründung von den Modultischen sind keine Erdbewegungen verbunden. Die Gründung wird voraussichtlich mittels Ramm- oder Schraubprofilen erfolgen; ein Bodeneingriff erfolgt somit nur punktuell und nicht flächig. Zum Baugenehmigungsverfahren wird sich über die anvisierte Gründung und damit verbundene mögliche Auswirkungen auf Bodendenkmale mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Die Stellungnahmen des Landwirtschafts- und Umweltamtes werden nachgereicht.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 1 S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389)		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3 Landkreis Uckermark; Stellungnahme vom 30.01.2025			
	hier: Nachreichung der Stellungnahmen des Landwirtschafts- und Umweltamtes) Keine Einwände Landwirtschafts- und Umweltamt Untere Wasserbehörde/ Untere Abfallwirtschaftsbehörde 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: /		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	b) Rechtsgrundlage: / c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): / 2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Landwirtschafts- und Umweltamt Untere Naturschutzbehörde Die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 erfolgt ausschließlich vorbereitend für den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow“ der Gemeinde Uckerland. Informationen oder Hinweise für die Änderung der Flächennutzung sind über die zum Parallelverfahren zur Aufstellung des vBP gegebenen Hinweise nicht erforderlich.		
	Untere Naturschutzbehörde: Herr Stangenberg: -1768 Die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 erfolgt ausschließlich vorbereitend für den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow“ der Gemeinde Uckerland. Informationen oder Hinweise für die Änderung der Flächennutzung sind über die zum Parallelverfahren zur Aufstellung des vBP gegebenen Hinweise nicht erforderlich.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)		
4 Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2; Stellungnahme vom 09.01.2025			
4	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.1	Belang Immissionsschutz Fachliche Stellungnahme: Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	1. Planungsziel Ziel der Planung ist, auf einer Fläche von ca. 45 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von ca. 60,8 MW zu schaffen. Hierfür soll mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien-Photovoltaik-Anlagen“ nach § 11 BauNVO festgesetzt werden. Das Landesamt für Umwelt wurde hierzu im Parallelverfahren auf Grundlage von § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Diese Planung steht im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dargestellt werden soll eine Sonderbaufläche nach § 11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Sondergebiet PV-Freiflächenanlagen.		
	2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)² und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)³ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁴ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschemissionen (AVV-Baulärm)⁵ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.		
	2.2 Immissionsschutz Begründung Den Ausführungen der Begründung unter Pkt. 7 S. 15 ff zu den Blendwirkungen wird gefolgt. Als geeignete Maßnahmen der Minderung der Blendwirkung, wurde die Anpflanzung in Lücken der östlich angrenzenden Gehölze benannt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Umweltbericht Hierfür liegen die Erkenntnisse aus dem Entwurf des Umweltberichtes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor. Im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung wurde geäußert, im Umweltbericht Aussagen zu den Auswirkungen auf die Nachbarschaft, infolge der als zulässig bestimmten Anlagen zur Speicherung der Energie, aufzunehmen. Hierzu erfolgte die Aussage, dass Batteriespeicher vorgesehen sind. Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als zulässig bestimmten Batteriespeicher sind geeignete betriebsbedingt Geräuschemissionen hervorzurufen. Der Umweltbericht soll hierzu zum		Dem Belang wird nachgekommen. Der Umweltbericht wird zum Satzungsbeschluss ergänzt. Hierzu werden Aussagen zur Batteriespeichertechnologie aufgenommen: Die als zulässig bestimmten Batteriespeicher können grundsätzlich betriebsbedingte Geräuschemissionen hervorrufen. Aufgrund des großen Abstandes des Geltungsbereiches für die FF-PVA zu vorhandenen Wohnbebauungen (siehe Abb. 5: mind. 500 m Abstand) und dem abfallenden Relief wäre bei einem Bau innerhalb des SO-Gebietes nicht damit zu rechnen, dass erhebliche Lärmbelastungen für die Anwohner entstehen würden. Werden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	voraussichtlichen Satzungsbeschluss noch redaktionell um die Aussage zur Batteriespeichertechnologie ergänzt werden. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren können und sind dann unter Berücksichtigung der Standortauswahl und der Vorbelastung die Geräuschemissionen so zu mindern, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne der TA-Lärm hervorgerufen werden.		Immissionsschutzgesetz) überschritten, wären Lärm-Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Für Batteriespeicher sind keine speziellen Risikobewertungen auf der Grundlage der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) durchzuführen. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sind die Anlagen zur Speicherung von Energie und Nebeneinrichtung sowie deren Gründung unter Berücksichtigung der Standortauswahl und der Vorbelastung die Geräuschemissionen so zu mindern, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne der TA-Lärm hervorgerufen werden. Batteriespeicher als Speichertechnologie sind gemäß den Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ allerdings nicht im Geltungsbereich vorgesehen. Sie werden voraussichtlich auf externen Flächen neben einem Umspannwerk gebaut und sind in diesem Zusammenhang hinsichtlich ihrer Auswirkungen im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen. Die Begründung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird im Kapitel 6.5 sowie 7.1.1 entsprechend ergänzt.
	Fazit Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	3. Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nachgekommen. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune wird dem LfU entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Fußnoten: 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340). Das BImSchG wurde am 14. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 340) zuletzt berichtigt. 2 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesemissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) 3 Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesemissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050) 4 Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABI. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABI. S. 779) 5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5 Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost; Stellungnahme vom			
5	Keine Stellungnahme		
6 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom			
6	Keine Stellungnahme		
7 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe; Stellungnahme vom 12.12.2024			

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
7	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 12. März 2024 eine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeben sich aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Unterschiede zur o.g. Stellungnahme bzgl. des Bebauungsplanes. Somit können unseren darin getroffenen Aussagen auch auf die identische Gebietskulisse der Flächennutzungsplanänderung übertragen werden.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	„Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Moore befinden sich östlich außerhalb des Geltungsbereiches. Da die Zuwegung über Westen erfolgt, kann eine Beeinträchtigung der Moore durch die Errichtung und den Betrieb ausgeschlossen werden, auch weil in die Moorböden der Uckerniederung nicht eingegriffen wird. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

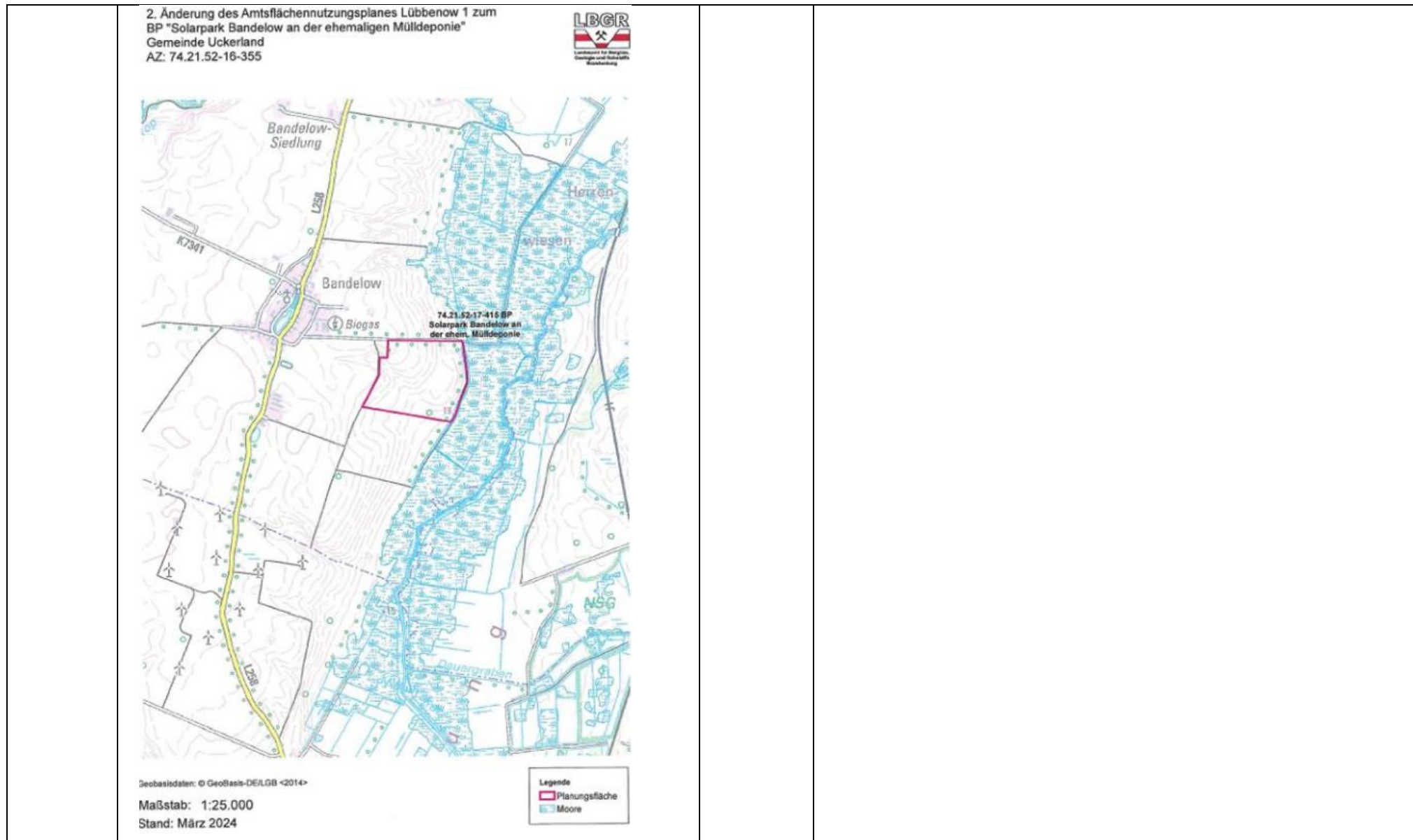
Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend zum Vorhabengebiet unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. (siehe https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten). Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (GeologiedatengesetzGeolDG)).“		

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland
Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025



2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB - Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB - Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlanung zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austausch-standard im Planungsbe- reich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Betei- ligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG — Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrund- lage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprü- chen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB - Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Baugesetzbuch (BauGB) der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.		
8 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung; Stellungnahme vom 05.12.2024			
8	Im o.g. Verfahren teile ich Ihnen keine Betroffenheit mit.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen; Stellungnahme vom 06.01.2025			
9	Keine Einwände		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; Stellungnahme vom			
10	Keine Stellungnahme		
11 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH; Stellungnahme vom 06.12.2024			
11	Nach Prüfung der Unterlagen (Ihr o. g. Schreiben vom 02.12.2024) teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet keine Maßnahmenflächen im Zusammenhang mit dem Bau der A 20 befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der DEGES GmbH.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12 Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Land Brandenburg; Stellungnahme vom 19.12.2024			
12	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland bestehen im Hinblick		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.		
	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
13 Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde; Stellungnahme vom 24.01.2025			
13	Zu den vorbezeichneten Planungen nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Brandenburg Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.12.2024 und es ergeht folgende Stellungnahme: Mit der Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ wird ein Bebauungsplan nach §§ 3 und 4 Baugesetzbuch aufgestellt. Im Plangebiet soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien-Photovoltaik-Anlage“ festgeschrieben werden. Mit der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Die Haupteinschließung des Plangebiets erfolgt über den Knotenpunkt als Einmündung L 258/Gemeindestraße in der Ortslage Bandelow. Angaben nach der Straßeninformationsbank Brandenburg: L 285, Abschnitt 010, km 7,960 in Stationierung, rechts.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, dass im Rahmen der Bauleitplanung für den temporären Baustellenverkehr ein Erschließungsnachweis zu erbringen ist, kann nicht in Gänze gefolgt werden. Allerdings wurde durch den Vorhabenträger bereits im Vorfeld eine entsprechende Simulation durchgeführt. Als Annahme hierfür wurde ein 12,50 m Kurvenradius bei einem Bemessungsfahrzeug mit einem Sattelzug angenommen. In der Simulation des Radius bei der südlichen Einfahrt der L 285, Abschnitt 010, km 7,960 wird ersichtlich, dass eine Ein- und Ausfahrt ohne größere Probleme erfolgen kann. Grundsätzlich ist der von der Landstraße L258 abzweigende öffentlich gewidmete Weg mit der Flurstücksnummer 140, Flur 5, Gemarkung Bandelow für die Erschließung der zu errichtenden Photovoltaikanlage vorgesehen. Dieser wird innerhalb des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Uckerland und dem Vorhabenträger rechtlich gesichert. Die Nutzung des vorhandenen Weges schließt seine Ertüchtigung hinsichtlich Wegebau und Traglast inkl. das Anlegen evtl. erforderlicher Kurvenradien mit ein. Somit ist die Erschließung des Grundstücks und seiner dauerhaften Befahrung gesichert.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass für den temporären Baustellenverkehr die Erschließung im Zuge der Planung nachzuweisen ist. Der Antransport der großen Bauteile erfolgt mit Baufahrzeuge. Somit ist die Befahrbarkeit für die Abbiege- und Einbiegevorgänge mit Schleppkurven für das maßgebende Bemessungsfahrzeug für die Einmündung L 258/Gemeindestraße zu prüfen. Der Schleppkurvennachweis ist erforderlich, um rechtzeitig bauliche und/oder verkehrstechnische Maßnahmen für ein sicheres Befahren im Einmündungsbereich zu regeln und umzusetzen. Dieser ist dem LS zur Prüfung zu übergeben. Des Weiteren sind im Zuge des weiträumigen Antransportes von Anlagenteilen über das Bundes- und Landesstraßennetz die Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Der LS ist im weiteren Planungsverlauf zu beteiligen. Seitens des LS sind im Plangebiet keine flächenrelevanten Planungsabsichten zu verzeichnen. Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 wird unter Beachtung der gemachten Hinweise zugestimmt.		Während der Bau- und Rückbauphase ist mit Fahrzeugen mit einer maximalen Traglast von 10 t Achslast und 16 t Gesamtgewicht zu rechnen. Die Unterhaltung und Wartung der Anlage wird durch leichte Nutzfahrzeuge bis maximal 3,5 t erfolgen. Der Vorhabenträger wird den Zustand des Wags, welcher für die Erschließung des Solarparks erforderlich ist, vor der erstmaligen Durchführung von Bau- oder Rodungsmaßnahmen sowie der erstmaligen Aufnahme von Schwerlastverkehr auf seine Kosten dokumentieren (Bestandsprotokoll und Bilddokumentation). Die Erbringung des Schleppkurvennachweises für den temporären Baustellenverkehr kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeholt werden, da diese aus derzeitiger Sicht nur zum Zeitpunkt der Bau- und Rückbauphase der Anlage erforderlich ist. Die Unterhaltung der Anlage wird nur durch die o.g. Kleinfahrzeuge genutzt, sodass der derzeitige Straßenquerschnitt als ausreichend angesehen wird. Die Begründung wird um den Sachverhalt ergänzt und das Kapitel 6.2.1. entsprechend überarbeitet. Der Schutz von Bestandsbäumen auf Flächen des Bundes- und Landesstraßennetz außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune wird dem Landesbetrieb Straßenwesen entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt.
14 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom			
14	Keine Stellungnahme		
15 Deutscher Wetterdienst; Stellungnahme vom 18.12.2024			
15	im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 2.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

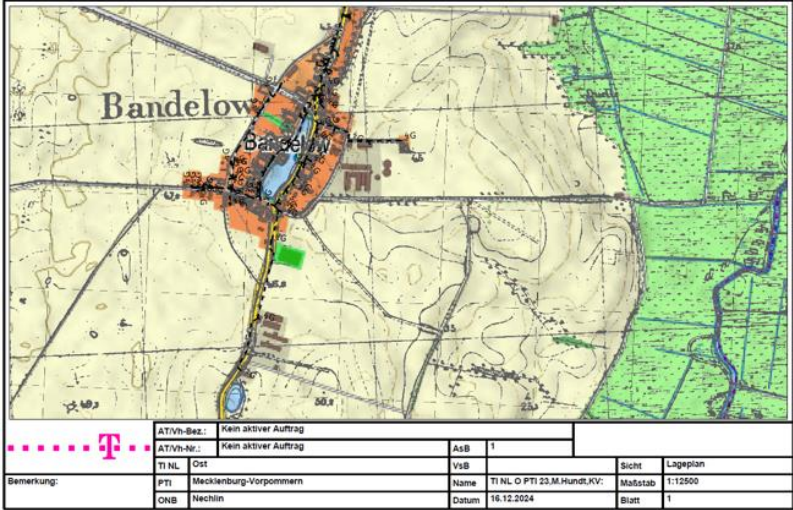
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.		
16 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; Stellungnahme vom 20.02.2025			
16	wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Vorhaben außerhalb von Bahnflächen und Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzerngesellschaften (nachfolgend DB genannt) befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich Kabel der DB aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. Vorsorglich weisen wir auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin: - Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. - Bahnübergänge dürfen nicht durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge beeinträchtigt werden. - Auf ehemaligen Bahnflächen können sich auch außerhalb ermittelter Zuständigkeitsbereiche noch Kabel und Leitungen der DB befinden, die dauerhaft dinglich gesichert und als Lasten und Beschränkungen im Grundbuch eingetragen wurden. Die vorliegende Mitteilung seitens der DB entbindet den Vorhabenträger nicht von seiner Erkundigungspflicht über Eintragungen im Grundbuch.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
17 Deutsche Bahn AG, DB Netz; Stellungnahme vom			
17	Keine Stellungnahme		
18 Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale; Stellungnahme vom			
18	Keine Stellungnahme		
19 Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg; Stellungnahme vom			
19	Keine Stellungnahme		
20 Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordost; Stellungnahme vom 07.01.2025			
20	Gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland bestehen unsererseits keine Bedenken. Anbaurechtliche Belange sind aufgrund der Entfernung zur Bundesautobahn 20, insbesondere zur Fahrbahnkante, nicht ersichtlich. Eine weitergehende Beteiligung ist entbehrlich.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
21 Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 16.12.2024			
21	Vorgangsnummer: 03310-2024 Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:																												
	Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage). Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.																														
	Anlage:  <table border="1"> <tr> <td>ATV/Vh-Bez.:</td><td>Kein aktiver Auftrag</td><td>AsB</td><td>1</td></tr> <tr> <td>ATV/Vh-Nr.:</td><td>Kein aktiver Auftrag</td><td>VsB</td><td></td></tr> <tr> <td>TI NL</td><td>Ost</td><td>Name</td><td>TI NL O PTI 23.M.Hundt.KV</td></tr> <tr> <td>Bemerkung:</td><td>PTI Mecklenburg-Vorpommern</td><td>Datum</td><td>16.12.2024</td></tr> <tr> <td>ONS</td><td>Nachtr.</td><td>Blatt</td><td>1</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Sicht</td><td>Lageplan</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Maßstab</td><td>1:12500</td></tr> </table>	ATV/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1	ATV/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB		TI NL	Ost	Name	TI NL O PTI 23.M.Hundt.KV	Bemerkung:	PTI Mecklenburg-Vorpommern	Datum	16.12.2024	ONS	Nachtr.	Blatt	1			Sicht	Lageplan			Maßstab	1:12500		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
ATV/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1																												
ATV/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB																													
TI NL	Ost	Name	TI NL O PTI 23.M.Hundt.KV																												
Bemerkung:	PTI Mecklenburg-Vorpommern	Datum	16.12.2024																												
ONS	Nachtr.	Blatt	1																												
		Sicht	Lageplan																												
		Maßstab	1:12500																												
22 Stadtwerke Prenzlau GmbH; Stellungnahme vom																															
22	Keine Stellungnahme																														
23 Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG); Stellungnahme vom																															
23	Keine Stellungnahme																														
24 Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH; Stellungnahme vom																															

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
24	Keine Stellungnahme		
25 PCK Raffinerie GmbH Schwedt; Stellungnahmen vom 23.12.2024			
25	Wir als Vermessungs-Service-GmbH handeln in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH. Ihre Anfrage vom 02.12.2024 haben wir erhalten. Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung NICHT berührt wird.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
26 Vermessungsservice GmbH; Stellungnahmen vom			
26	Keine Stellungnahme		
27 E.DIS Netz GmbH; Stellungnahme vom 06.12.2024			
	wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 02.Dezember2024 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot unterbreiten. Ein Jahr vor Baubeginn ist die Umlegung unserer Versorgungsanlagen anzuzeigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Stromleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine ununterbrochene Erreichbarkeit der 20 kV Freileitung wird bei Vollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch den Vorhabenträger gewährleistet. Bei den noch bevorstehenden Baumaßnahmen wird die Durchfahrts- höhe durch den Vorhabenträger beachtet. Die Hinweise und Richtlinien werden an den Vorhabenträger übermittelt und bei der Durchführung entsprechend berücksichtigt.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Bezüglich der im unmittelbaren Planbereich befindlichen 20 kV Freileitung weisen wir darauf hin, dass eine ununterbrochene Erreichbarkeit gewährleistet sein muss. Bei den noch bevorstehenden Baumaßnahmen ist strikt auf die Durchfahrthöhe zu achten. Weitere Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern. Bitte beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzungen im Bereich der zukünftigen Medientrasse die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“. Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant, wir bitten dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen. Diese Bestandplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrem Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.		
27	1327724-EDIS in Uckerland Bandelow Flur 3; Flurstücke diverse Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstigen Dokumente wurden übergeben: Leerauskunft für die Sparten: Gas, Strom-BEL, Strom-HS, Telekommunikation, Fernwärme Spartenpläne ausgegeben für Strom-NS sowie Strom-MS		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Richtlinien werden an den Vorhabenträger übermittelt und bei der Durchführung entsprechend berücksichtigt.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Dokumente: Indexplan, Gesamtmedienplan, Merkblatt zum Schutz der Verkehrsanlagen Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.		
28 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG; Stellungnahme vom 02.12.2024			
28	Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über Leico – Leitungs-check-online der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt. Die NBB kann kostenfrei über Leico beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang. Der Zugang zu Leico kann unter www.leitungs-check-online.de beantragt werden. Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nutzung von Leico, stehen Ihnen die Mitarbeiter der infrest, werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 810 gern zur Verfügung. Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
29 DNS:Net Internet Service GmbH; Stellungnahme vom 02.12.2024			
29	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigegeführten Kabelschutzanweisung. Wir alDie DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.		
30 Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost Außenstelle Güstrow; Stellungnahme vom 07.01.2025			
30	Gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland bestehen unsererseits keine Bedenken. Anbaurechtliche Belange sind aufgrund der Entfernung zur Bundesautobahn 20, insbesondere zur Fahrbahnkante, nicht ersichtlich. Eine weitergehende Beteiligung ist entbehrlich.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
31 GDMcom GmbH; Stellungnahme vom 06.12.2024			
31	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber / Hauptsitz / Betroffenheit / Anhang Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹ / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH ² / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH ² / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	(„FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft ThüringenSachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!		
	Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland - Entwurf (Bereich B-Plan "Solarpark Bandelow an der ehem. Mülldeponie") PE-Nr.: 13277/24 Reg.-Nr.: 13277/24 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.		
32 <i>Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst; Stellungnahme vom 04.12.2024</i>			
32	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittel verdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittel verdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
33 <i>Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau; Stellungnahme vom 08.01.2025</i>			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
33	Seitens der Polizeiinspektion Uckermark bestehen keine Einwände. Sofern neue Zuwegungen / Zufahrten angelegt werden müssen, sollte im Vorfeld darauf geachtet werden, dass sich diese nicht in Kurven und an Bergkuppen befinden und die notwendigen Sichtfelder in den Einmündungsbereichen vorhanden sind.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
34 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stellungnahme vom 10.01.2025			
34	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
35 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn; Stellungnahme vom 02.12.2024			
35	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden. Sie finden das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@BNetZA.de Hinweise: (1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de		
36 BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs GmbH; Stellungnahme vom			
36	Keine Stellungnahme		
37 IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik; Stellungnahme vom 10.01.2025			
37	Keine Einwände		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
38 Handelsverband Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom 11.12.2024			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
38	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung am o. g. Bebauungsplan (VEP) „Solarpark Bandelow“, nunmehr mit Planungsstand August 2024. Vorsorglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Entwurfsstand November 2023. Ziel des aktuell vorliegenden Änderungsentwurfes des FNP ist es, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 45,2 ha festzulegen. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich ergeben sich keine weiteren Hinweise und Anmerkungen. Wir bitten darum, den HBB über das Beteiligungsergebnis zu informieren.		Nur B-Plan
	„Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am o. g. Bebauungsplan (VEP) „Solarpark Bandelow“ mit Planungsstand des Vorentwurfes November 2023. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks als „Freiflächen Photovoltaikanlage“ mit ca. 45,2 ha Plangebietsgröße zu ermöglichen. Beabsichtigt ist, im Bebauungsplan eine Fläche als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien- Photovoltaik-Anlage“ festzusetzen. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) wird die in Rede stehende Fläche als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Betroffen sind Intensivackerflächen mit einer über 50 liegenden Bodenfruchtbarkeit lehmiger Böden mit besonderen Wert und Funktionselementen lt. vorliegender Entwurfsunterlagen. Die Freiflächen-PV-Anlage soll zur Gewinnung und Einspeisung erneuerbarer Energien beitragen. Grundsätzlich unterstützt der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) den Übergang zu einer sicheren, umweltfreundlichen und dezentralen Energieversorgung unter Einbeziehung alternativer Energiequellen. Dabei		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	muss der Förderung der Energieeffizienz und dem Ausbau Erneuerbarer Energien die gleiche Priorität zukommen. Die Kosten der Energiewende dürfen nicht einseitig zu Lasten der Verbraucher und nicht energieintensiver Branchen gehen und auf diese abgewälzt werden. Ganzheitliche Gesamtkonzepte für die Energiewende können dazu beitragen, den Interessen der Beteiligten gleichermaßen gerecht zu werden und die Akzeptanz derartiger Anlagen erhöhen.		
	Aus dem Vorentwurf geht nicht hervor, für welchen Festsetzungszeitraum die Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage festgesetzt werden soll und ob über Pachtverträge mit den Eigentümern der Flächen die Betriebsdauer, technische Erneuerung bzw. der Rückbau entsprechend gesichert und geregelt wird. Da aufgrund unserer telefonischen Anfrage am 05.03.2024 gegenüber Herrn Germer von der FIRU- Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH keine Auskunft gegeben werden konnte, bitten wir um eine entsprechende Information und um einen Vermerk in den Planungsunterlagen für das laufende Verfahren.		Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden.
	Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Bandelow in der Gemeinde Uckerland im Landkreis Uckermark. Wird der Argumentation gefolgt, mit der Freiflächen- PV-Anlage einen Ausgleich zwischen den Belangen der Landwirtschaft, der Ökologie und der nachhaltigen Energieerzeugung zu schaffen, stellt sich auch die Frage, wie können die Nahrungsmittelproduktion für die europäische und/ oder nationale Bevölkerung gesichert und gleichzeitig positive Auswirkungen auf die Preisgestaltung durch vor Ort erzeugten Strom für die ansässigen Stromabnehmer erreicht werden. Die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf lehmigen Böden, die aufgrund der teilweise über 50 liegenden		Die Bedenken werden nicht geteilt. Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FF) wird aber aus nachfolgend genannten Gründen in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das SO-Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 44 ha. Der überwiegende Teil wird eingezäunt, um die technischen Anlagen zu sichern. Eine GRZ von 0,6 innerhalb der überbaubaren Fläche

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Bodenfruchtbarkeit besondere Wert- und Funktionselemente aufweisen, sollte bei weiteren Überlegungen beachtet werden, wenn die Preisbildung als nachgeordneter Effekt für die regionale Wirtschaft und weiterer Abnehmer keine günstigeren Strompreise bringt. Die Bodenstrukturen als Naturgut für eine permanent wachsende Weltbevölkerung zu erhalten sowie regionale Produkte zu erzeugen, ist vorrangig Aufgabe der Landwirtschaft und kann maßgeblich dazu beitragen, Transportwege zum Verbraucher zu verkürzen und die regionale Wertschöpfung für verarbeitende Unternehmen zu stärken. Nach dem HBB- Verständnis kann gleichwohl eine wirtschaftliche Entwicklung auf landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden, wenn die traditionellen Erwerbsgrundlagen weiterentwickelt werden in Richtung Erhalt und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit durch Nutzung neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung in Verbindung mit Schaffung von Arbeitsplätzen in der Branche selbst		entspräche einer maximal mit Modulen überbaubaren bzw. über-schirmten Fläche ca. 26 ha (worst-case Szenario). Eine Bodenversie-gelung findet allerdings nur sehr kleinflächig durch den Zaunbau (i. d. Regel Pfosten ohne Fundamente), die Pfosten der Modultische (ohne Fundamente) und. kleine Gebäude wie Wechselrichter sowie teilversiegelte Unterhaltungswege statt. Es wird mit 0,3 % der überbaubaren Fläche gerechnet (ca. 7.900 m² = 0,79 ha). Die tatsächlich versiegelte und teilversiegelte Fläche einschließlich der Wege innerhalb der Baugrenze, wird maximal 5 % der umzäunten Fläche, also max. ca. 2,05 ha im worst-case Szenario betragen. Wird die oben genannte versiegelte Fläche abgezogen, werden noch ca. 1,3 ha für Wege ge-schottert und Stellflächen geschottert. Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgese-hen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchfüh-rungsvertrag rechtlich gesichert. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusan-teil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmen-bedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Flä-che nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden. Neben Dach- und Konversionsflächen werden insbesondere PV-FF für das Erreichen der Energie- und Klimaziele benötigt. Der vielfach be-fürchtete Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist tatsäch-lich jedoch gering. Das Umweltbundesamt kommt zu der Schlussfolge-rung: „Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 gibt bis zum Jahr 2030 ein Ausbaziel von 215 Gigawatt (GW) für die Photovoltaik vor.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Im Vergleich zum Ausbaustand Ende 2022 soll sich die installierte Leistung in den folgenden acht Jahren ungefähr verdreifachen. Nimmt man an, dass die Hälfte des PV-Ausbaus auf Gebäuden erfolgt und die andere Hälfte auf Freiflächen, würden bei einem Flächenbedarf von ca. 1 ha/MW bei neueren Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bis Ende 2030 zusätzlich zu den bereits Ende 2021 belegten ca. 32.000 ha weitere 63.000 ha an Fläche benötigt werden. Diese insgesamt rund 95.000 ha würden ca. 0,3 % der Gesamtfläche Deutschlands (knapp 35,8 Mio. ha) belegen. Bezieht man die benötigte Gesamtfläche ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gesamtfläche: rund 16,7 Mio. ha) ergäbe sich ein Anteil von ca. 0,6 %, so ein UBA-Gutachten. Im Vergleich dazu werden momentan fast 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung biomassebasierter Energie genutzt.“¹ Eine weitere Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis: • Schwankungen von 0,3% bis 4% Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche • Am wahrscheinlichsten: 150.000 ha (0,9%) bis 2030 280.000 ha (1,7%) bis 2040² Unter Verweis auf § 2 EEG 2023 wird zudem entgegnet: „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als

¹ aus Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen UBA 21.12.2023 (Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flaecheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen>):

² Jonas Böhm Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen Quelle: Böhm und Tietz (2022) (Quelle: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066550.pdf): Abschätzung des zukünftiger Flächenbedarf von PV Freiflächenanlagen

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Insofern kann die temporäre Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Energie als verantwortbares und legitimes Instrument zur Erreichung der Energiepolitischen Zielsetzung angesehen werden, da anderweitige Energiequellen wie z.B. die Produktion von Landwirtschaftlichen Erzeugnissen für den Betrieb von Biogasanlagen deutlich Flächenintensiver sind und demgegenüber nicht zur Optimierung der Bodenqualität beitragen. Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht. Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) bzw. liegen darüber.
	Gleichwohl enthält der LEP HR für den Bereich des Standortes für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Darstellungen und ist damit für Investoren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von besonderem Interesse. Wir weisen die politischen Entscheidungsträger dringend darauf hin, dass planerische Standortkonzepte mit Bebauungsplanungen für erneuerbare Energien grundsätzlich mit aktuellen kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten abzugleichen sind, um gleichzeitig für Rechtssicherheit abwägungsrelevanter Entscheidungen sorgen zu können. Da die Landkreise Uckermark-Barnim über ein gemeinsames Regionales Energiekonzept 2021 verfügen und die Gemeinde Uckerland bereits 2015 ein Energiekonzept aufgestellt hat, empfehlen wir ausdrücklich positive Auswirkungen und Wechselwirkungen auf Stromabnehmer in der Gemeinde bzgl. Potential Strompreissenkung für erneuerbarer Energien durch unmittelbare Nutzung vor Ort mit herauszuarbeiten. Der HBB beton ausdrücklich die positiven Nebeneffekte durch eine dezentrale und autarke Energieversorgung, um Heizkosten senken und die Akzeptanz für derartige Anlagen steigern zu können. Hinzuweisen ist auf den		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die Rahmenbedingungen des gemeinsamen Regionales Energiekonzepts 2021 informiert.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	bereits vorhandenen Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien in der Gemeinde Bandelow. Wir empfehlen darüber hinaus, aufgrund der geplanten Größe und beabsichtigten Einspeisung innerhalb des Gemeindegebietes die Kooperation mit den lokalen oder regionalen Energieabnehmern zu prüfen und auszubauen.		
	Dennoch fehlt es an Hinweisen für nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsplanungen, da zu einseitig auf Energieproduktion durch Energieeinspeisung abgestellt wird. Aktuelle und konkrete Beispiele für landwirtschaftliche Produktionspotentiale zur Sicherung der dezentralen regionalen Stromversorgung und Ernährung der Bevölkerung in Verbindung der Reduzierung von Transportwegen bei gleichzeitiger Nutzung der Flächen für die Erzeugung alternativer Energie durch Photovoltaik (in Anbetracht der Raumbedeutsamkeit des Planungsvorhabens) werden im Entwurf nicht benannt. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich möchten wir weitere Hinweise geben. Die von uns vertretenden Belange werden von der Planung indirekt berührt. Der Handel ist eine Wirtschaftsbranche, die gleichfalls ein Abnehmer/ Nutzer von Energie für Handelsstandorte im Landkreis Uckermark ist und zukünftig sein kann. Insofern werden Themen wie erneuerbare Energien, Umwelt und Ressourcenschutz als Schwerpunkte der Arbeit der Handelsbranche gesehen wie z.B. beim Bau von neuen Handelsimmobilien. Zum Zeitpunkt der Errichtung werden die dann aktuell technischen Möglichkeiten berücksichtigt und in Handelsimmobilien bereits verbaut. Green Farming/ Green Building-Konzepte z. B. der REWE Link: https://www.rewe.de/nachhaltigkeit/nachhaltig-einkaufen/green-farming/		Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Gemeinde Uckerland hat sich durch die Aufstellung eines Kriterienkatalogs bewusst für die Errichtung von wenigen, dafür aber großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) entschieden. Die Gemeinde möchte damit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung tragen und durch die Auswahl und Lage der Vorhaben den Eingriff für Mensch und Natur so gering wie möglich halten. Agri-PV bedeutet eine Verdopplung der in Anspruch genommenen Fläche bei gleicher Leistung und damit eine erhebliche Vergrößerung der Vorhabenfläche. Zudem können Maßnahmen zum Ausgleich dann nicht mehr direkt auf der Fläche erfolgen. Agri-PV befindet sich in einer frühen Markphase bei der noch nicht absehbar ist, welche technische Konzeption sich aus wirtschaftlichen und technischen Gründen durchsetzen kann. Agri-PV steht immer im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Nutzen für das landwirtschaftliche Anbauprodukt. Nach derzeitigem Forschungsstand kann das am ehesten für Sonderkulturen zutreffen (z.B. Obstbau). Agri-Photovoltaik ist aufgrund der aufwendigeren Aufständigung und der Verwendung spezieller Module mit höheren Investitionskosten verbunden und widerspricht damit dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung. Hinsichtlich der Eingriffsbewertung kommt das UBA zu folgender Einschätzung: „Die Bewertung des Flächenbedarfs durch Agri-PV unterscheidet sich von Standard-PV-Freiflächenanlagen. Hierbei gibt es verschiedene Betrachtungsdimensionen. Ein Kriterium ist die technische Überprägung von Landschaft, die bei Agri-PV je nach Anlagenkonzept ähnlich bis z. T. deutlich höher ist, als bei Standard-PV-Freiflächenanlagen. Selbst im Fall von Obstanbau mit Hagelschutznetzen dürfte der technische

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Wir geben den Entscheidungsträgern zu bedenken, dass in Anbetracht weiteren Verbrauchs von Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung, diese nicht endlos vorhanden sind bzw. „nachwachsen“. Werden Flächen als „Solarfelder“ umgebaut, sind sie für einen langen Zeitraum (Nutzungsverträge i.d.R. über 20 bis 40 Jahre) bisher nur eingeschränkt weiter landwirtschaftlich nutzbar, wenn nicht nach Lösungen der am Prozess Beteiligten derart gearbeitet wird, Stromerzeugung und landwirtschaftliche Produktion durch neue Erkenntnisse miteinander zu verbinden, um die lokale Wertschöpfung vor Ort zu stärken. Dies könnte in Abstimmung durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen den Beteiligten insbesondere in Anbetracht langer Laufzeiten mit vereinbart werden. Ziel sollte sein, die Energiekosten für die Nutzer in der Gemeinde Uckerland spürbar zu reduzieren.		Eingriff in die Landschaft höher sein, als dies vorher durch die Netze der Fall ist, da er dauerhaft stattfindet und nicht nur saisonal. Durch den je nach Szenario erhöhten Flächenbedarf in Folge der Agri-PV Nutzung erhöht sich die insgesamt durch PV-Freiflächenanlagen technisch überprägte Fläche.“ (aus Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen UBA Texte 141/2022, S.68f)
	Der HBB gibt den Entscheidungsträgern die Empfehlung, den Grundsatz (G) 6.1 und das Ziel (Z) 6.2 des LEP HR zu bedenken und zu berücksichtigen: Zitat: LEP HR. G 6.1 Freiraumentwicklung (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung. Z 6.2 Freiraumverbund		Die Bedenken werden nicht geteilt. G 6.1 Freiraumentwicklung und Z 6.2 Freiraumverbund Der Grundsatz G 6.1 ist in der Abwägung eingestellt und berücksichtigt worden. Die Fläche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich nicht innerhalb von Flächen des Freiraumverbundes. Es werden jedoch Maßnahmen im Umweltbericht abgeleitet (z. B. Anpflanzung von Strauchhecken zum Schutz von Wildtieren, die Freihaltung einer Abgrabung sowie eines Feldgehölzes einschließlich des Zugangs zu diesen Flächen für Wildtiere), welche zum Schutz angrenzender Freiraumverbünde beiträgt. Siehe hierzu auch Maßnahmen des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und die Inanspruchnahme minimiert wird,		
	Mit Hinweis auf die zunehmende Orientierung und Nachfrage nach regionalen Produkten bzgl. der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung vor Ort bzw. in unmittelbarer Nähe gibt der HBB die Empfehlung, die Absichten der Beteiligten hinsichtlich einer alternativen extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zwischen/ unterhalb der Modulreihen weiterhin konkret zu hinterfragen, gerade deshalb, da die Flächen unter den Modulen (vor Regen geschützt) austrocknen können. Eine Umstellung auf „Wiese“, zeigt auch, dass technologische Weiterentwicklungen in der hinsichtlich Einsatzmöglichkeiten von Solarmodulen nicht ernsthaft berücksichtigt wurden. Link – Hinweis: https://www.vattenfall.de/infowelt-energie/solar/solaroadfahr-radweg-produziert-strom Den Entscheidungsträgern empfehlen wir weitere Informationen zum Einsatz in der Landwirtschaft zu nutzen: https://www.energy-net.de/2021/04/29/agriphotovoltaik/ Inwiefern mit den betreffenden Flächeneigentümern über Alternativen der Flächennutzung gesprochen wurde, ist dem HBB nicht bekannt. Hier sehen wir Klärungsbedarf in Richtung Entscheidungsträger.		Die Bedenken werden nicht geteilt. Nach aktueller Planung ist vorgesehen, dass die Module nach Süden ausgerichtet werden. Zur nördlichen Seite entsteht durch die Neigung eine große Öffnung von >3 m. Von dieser Seite kann Regenwasser zur Fläche unter den Modultischen gelangen. Die Auswirkungen durch Verschattung können einen Beitrag zur Vermeidung von austrocknenden Böden leisten. Die Fläche unter den Modulen wird vor extremer Sonneneinstrahlung geschützt. Die Verdunstung ist im Vergleich zur frei angestrahlten Fläche sehr viel geringer. Somit kann durch die Modulbauweise gewährleistet werden, dass es zwischen den Modulen auf den Tischen kleinere Abstände gibt, zwischen denen Regenwasser abtropfen kann. Die Abstände können in gewissem Maße auch variieren. Somit wird ein Beitrag zur Reduzierung der Verdunstung von Niederschlagswasser geleistet. Agri-PV befindet sich in einer frühen Markphase bei der noch nicht absehbar ist, welche technische Konzeption sich aus wirtschaftlichen und technischen Gründen durchsetzen kann. Agri-PV steht immer im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Nutzen für das landwirtschaftliche Anbauprodukt. Nach derzeitigem Forschungsstand kann das am ehesten für Sonderkulturen zutreffen (z.B. Obstbau). Agri-Photovoltaik ist aufgrund der aufwendigeren Aufständigung und der Verwendung

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			spezieller Module mit höheren Investitionskosten verbunden und widerspricht damit dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung. Hinsichtlich der Eingriffsbewertung kommt das UBA zu folgender Einschätzung: „Die Bewertung des Flächenbedarfs durch Agri-PV unterscheidet sich von Standard-PV-Freiflächenanlagen. Hierbei gibt es verschiedene Betrachtungsdimensionen. Ein Kriterium ist die technische Überprüfung von Landschaft, die bei Agri-PV je nach Anlagenkonzept ähnlich bis z. T. deutlich höher ist, als bei Standard-PV-Freiflächenanlagen. Selbst im Fall von Obstanbau mit Hagelschutznetzen dürfte der technische Eingriff in die Landschaft höher sein, als dies vorher durch die Netze der Fall ist, da er dauerhaft stattfindet und nicht nur saisonal. Durch den je nach Szenario erhöhten Flächenbedarf in Folge der Agri-PV-Nutzung erhöht sich die insgesamt durch PV-Freiflächenanlagen technisch überprägte Fläche.“ (aus Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen UBA Texte 141/2022, S.68f)
	Insofern liegt es nahe nachzufragen, wie viele Arbeitsplätze durch die PV-Freiflächenanlage des raumbedeutsamen Planungsvorhabens dauerhaft entstehen werden. Auch hierzu trifft die Entwurfsvorlage keine Aussagen. Wir erwarten eine Ergänzung in den Unterlagen.		Dem Hinweis kann nicht nachgekommen werden. Die Ermittlung der Anzahl von Arbeitsplätzen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
	Wir möchten abschließend in Anbetracht langer Laufzeiten von Solarparks darauf hinweisen, dass sich Wissenschaft und Technik durch neue Technologien rasant weiterentwickeln. Wir befürworten eine Planung, die mit Blick auf die Ressourcen den Gesamtprozess berücksichtigen, einschl. neuester technologischer Aspekte bis zur Umsetzung des B-Plans mit Beginn des Anlagenbaus und verweisen hiermit z. B. auf das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE. Link-Hinweis: https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/photovoltaik/photovoltaische-module-und-kraftwerke/integrierte-pv.html Schon heute können Anlagen unterschiedlich in Bestandsbauten integriert werden, um Landwirtschaftsflächen sowie Flächen für		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Wald für nachfolgende Generationen zu schonen, zu erhalten und mit neuen Erkenntnissen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit weiter nutzen zu können. Beispiel-Verbauung: Link-Hinweis: https://logistikheute.de/news/logistikimmobilien-garbe-erprobt-folien-fotovoltaikaußenfassade-35102.html Herstellung Bodenfruchtbarkeit: Link-Hinweis: https://lwf.brandenburg.de/lwf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/oekologischer-landbau/ Im Zusammenhang mit der Planungshoheit der Gemeinde Uckerland und in Zusammenhang des Landkreises Uckermark haben die politischen Entscheidungsträger in Verwaltung/ Politik grundsätzlich die gleiche hohe Verantwortung. Aber auch die Wirtschaft, Investoren und jeder einzelne Bürger sollte Verantwortung im Umgang mit natürlichen Ressourcen wie Grund und Boden, die für die Ernährung der Bevölkerung vorbestimmt sind, haben. Geschlossene Rohstoffkreisläufe, Berücksichtigung Dezentralität und räumliche Verbrauchsnähe für eine dezentrale Energiewende sollten zukünftig das Ziel aller Beteiligten sein und vertraglich geregelt werden, insbesondere, was die Wertschöpfung und die Nutzung vor Ort erzeugter Energie betreffen. Klimatische Veränderungen, Pandemien oder durch Menschen ausgelöste Krisen sind stets zu bedenken, insbesondere dann, wenn durch Forschung und Entwicklung neue Erkenntnisse entstehen, die sich positiv auf alle Beteiligte auswirken könnten, wenn sie genutzt werden können. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Land Brandenburg schon heute knapp 95 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt. Dieser Aspekt sollte stärker bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen wie auch im Bundes-Ländervergleich Berücksichtigung finden. Link: https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de		Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden. Eine Dauerhafte Versiegelung des Bodens kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Modulstände wird lediglich eine punktuelle Erdböhrungen vorgenommen. Eine spätere Nachnutzung durch Landwirtschaft wird somit explizit ermöglicht. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag oben verwiesen.
39	Kreishandwerkerschaft Uckermark; Stellungnahme vom		
39	Keine Stellungnahme		
40	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR; Stellungnahme vom 10.01.2025		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
40	die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung am o.g. Planvorhaben und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.03.2024, die weiterhin in allen noch nicht berücksichtigten Hinweisen/Bedenken Gültigkeit behält. „Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Außenbereich der Gemeinde Bandelow auf ca. 47ha. Der Flächennutzungsplan weist folgerichtig landwirtschaftliche Nutzung aus. Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete (FFH/SPA/NSG/LSG) und die Planfläche liegt auch in keinem Wasserschutzgebiet. Innerhalb dieser Fläche befindet sich ein geschütztes Biotop (Feldgehölz nasser/feuchter Standorte). Unklar ist, wie das Planungsbüro zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die landwirtschaftliche Vorprägung des Plangebietes zu einer landschaftlichen Verträglichkeit führt. Die Aussage, daß es sich hier um eine stark anthropogen vorgeprägte Acker- und Weidefläche handelt, wird angezweifelt. Hier wären eher bebaute Flächen zuzuordnen. Die betroffene Ackerfläche ist gekennzeichnet durch Sand/Lehmsand und zählt somit bei Bodenzahlen von überwiegend über 5011 (verbreitet 30-50) zu den fruchtbaren Böden im Land Brandenburg, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden. Der abschließende Umweltbericht liegt noch nicht vor. Wir gehen davon aus, daß die Kompensationsmaßnahmen weiter angepasst werden. So sehen wir hier in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fauna noch weiteren Kompensationsbedarf. Die ökologische Baubegleitung wird begrüßt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Uckerniederung und die Randbereiche der Grundmoräne sind im betrachteten Gebiet von der Landwirtschaft geprägt sowie weiträumig durch die Windenergieanlagen visuell beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich vorwiegend gering-mittel, zur Uckerniederung hin mittel bewertet. Eine flächige Inanspruchnahme durch energietechnische Anlagen verändert das Landschaftsbild im Nahbereich erheblich. Die räumlichen Auswirkungen sind begrenzt, da man die Fläche von der westlichen Grundmoräne um Bandelow nicht einsehen kann. Von der Uckerniederung aus gibt es durch die Baumreihe eine teilweise Sichtverschattung. Die Landschaft wird durch die Umwandlung von Acker in dauerhaft extensiv bewirtschaftetes Grünland (A 1 im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) profitieren (Blühaspekt, höherer Artenreichtum an Pflanzen und Tieren). Mit der Maßnahme A 2 (im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) soll die Sicht aus dem Bereich der Uckerniederung stärker verschattet werden. Der südliche Teil der Maßnahme dient zudem der Fauna als Verbindungselement zum Feldgehölz. Im Rahmen der Abwägung ist der Veränderung des Landschaftsbildes mit Vorbelastung jedoch der Nachrang gegenüber dem Ausbau erneuerbaren Energien einzuräumen. Grundsätzlich verändert der Solarpark den Charakter der derzeitigen Landwirtschaftsfläche bzw. Intensivacker hin zu einer technischen Ausprägung. Mit dem Bau von FF PV Anlagen auf Ackerflächen wird somit eine höhere anthropogene Beeinträchtigung erkennbar sein. Im betrachteten Gebiet gibt es jedoch im Umfeld abschirmende Gehölze und es werden keine für Flora und Fauna oder das Landschaftsbild wertvollen Biotope in Anspruch genommen. Mit der extensiven Pflege der Flächen zwischen den Modultischen und in den Randbereichen entsteht eine wiesenartige Vegetation mit einer relativ hohen Artenvielfalt. Die Bedenken hinsichtlich der Eingriffsbilanz werden nicht geteilt. Die Kompensationsmaßnahmen des Umweltberichts wurden überarbeitet

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Die Planungsabsicht alle Eingriffe über Extensivgrünland und /oder Blühstreifen zu kompensieren, wird kritisch gesehen. Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019) Als notwendig erachten wir auch weitere Maßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht, wie die Anlage von Lesesteinhaufen (Reptilien) und Sitzwarten oder Lerchenfenstern (Avifauna).		und umfassen umfangreiche Maßnahmen für die betroffenen Schutzgüter und den Artenschutz. Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer PV-Anlage wird aber in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Nach Auskunft des Landwirtschaftsamtes handelt es sich um Böden mit durchschnittlichen Ackerzahlen von 44. Die Böden gehen nicht dauerhaft verloren, denn es finden nur kleinflächige Versiegelungen statt, die Anlage ist einfach zurückzubauen. Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht. Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) bzw. liegen darüber. Für das Schutzgut Boden besteht kein weiterer Kompensationsbedarf. Durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland werden wesentliche Bodenfunktionen auf großer Fläche aufgewertet. Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Eine Dauerhafte Versiegelung des Bodens kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Modulstände wird lediglich eine punktuelle Erdböhrungen vorgenommen. Eine spätere Nachnutzung durch Landwirtschaft wird somit explizit ermöglicht. Die im Umweltbericht abgeleiteten und im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wurden nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Es werden keine essenziellen Lebensräume von streng geschützten Tierarten in Anspruch genommen. Nachgewiesene und potenzielle Zauneidechsenlebensräume werden während der Bauzeit geschützt. Diese sind innerhalb der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V 3ART im Umweltbericht dargestellt.
	FAZIT Die Inanspruchnahme höherwertiger/ertragreicher Ackerflächen wird kritisch gesehen. Als Alternativen sind die Nutzung von Dachflächen oder Agri-Photovoltaik zu prüfen. Die Umbauung des geschützten Biotopes wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt, da sie zu dessen ökologischer Entwertung führt und für viele Tierarten nicht mehr nutzbar sein wird. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind ungenügend, um den zu erwartenden Eingriff ausreichend zu kompensieren. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen ist der Landschaftsraum bereits deutlich vorgeschädigt. Hier sind die kumulativen Wirkungen zu ermitteln. Es ist auch zu bedenken, daß die Fläche des Bebauungsplanes optisch größer erscheint, als es das gesamte Gemeindegebiet ist. Hier deutet sich ein Mißverhältnis an. Es gibt keine Aussagen, ob das Plangebiet dauerhaft oder nur vorübergehend (mgl.weise 30 Jahre) der Energieerzeugung zur Verfügung gestellt wird. In jedem Fall ist der Rückbau bei Nutzungsaufgabe rechtsverbindlich zu regeln. Bei der Vorlage eines überarbeiteten Umweltberichtes bitten die Verbände um dessen Kenntnissgabe und um weitere Beteiligung am laufenden verfahren. Dann sind wir gerne bereit, abschließend Stellung zu nehmen.		Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer PV-Anlage wird aber in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Nach Auskunft des Landwirtschaftsamtes handelt es sich um Böden mit durchschnittlichen Ackerzahlen von 44. Die Böden gehen nicht dauerhaft verloren, denn es finden nur kleinflächige Versiegelungen statt, die Anlage ist einfach zurückzubauen. Für das Schutzgut Boden besteht kein weiterer Kompensationsbedarf. Durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland werden wesentliche Bodenfunktionen auf großer Fläche aufgewertet. Hinsichtlich der alternativen Prüfung zur Entwicklung von Agri-PV FF wird auf die Abwägung weiter oben verwiesen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Zu angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen wird ein Mindestabstand von mindestens 5 m eingehalten. Gehölze, die einen Abstand von weniger als 5 m zum Baufeld aufweisen, werden während der Bauphase gemäß DIN 18920 geschützt. Darüber hinaus ist vom Vorhabenträger eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Diese regelt auch den Schutz von Vegetationsflächen und Wurzelbereichen angrenzender Biotope. Die Abgrabungsfläche mit ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenflur mit Gehölzaufwuchs erhält einen mind. 40 m offenen Zugang in östlicher

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Richtung, der nicht durch die Einzäunung versperrt sein wird und als Gras- und Staudenflur angelegt wird. Das Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte wird vollständig von einer Bebauung ausgenommen. Der Zugang für Wildtiere wird auf mind. 170 m zwischen der Einzäunung verbreitert. Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Kompensationsmaßnahmen des Umweltberichts wurden überarbeitet und umfassen umfangreiche Maßnahmen für die betroffenen Schutzgüter und den Artenschutz. Wesentliche Auswirkungen der WKA bestehen in der Kollisionsgefährdung von Vogelarten und Fledermäusen und der Meidung der Umgebung der WKA durch einzelne Brutvogelarten und Arten der Rast- und Zugvögel. Durch den Bau der PV-FFA entsteht keine Kollisionsgefährdung. Die Erfassung der Zug- und Rastvögel hat eine geringe Bedeutung des Geltungsbereichs für den Solarpark Bandelow ergeben. Fledermäuse sind nicht betroffen. Für die betroffenen Brutvögel (Feldlerche) wurden zwei Ausgleichsmaßnahmen (A 4, A 5) festgelegt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine kumulierenden erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FF) wird aber aus nachfolgend genannten Gründen in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das SO-Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 44 ha. Der überwiegende Teil wird eingezäunt, um die technischen Anlagen zu sichern. Eine GRZ von 0,6 innerhalb der überbaubaren Fläche entspräche einer maximal mit Modulen überbaubaren bzw. überschirmten Fläche ca. 26 ha (worst-case Szenario). Eine Bodenversiegelung findet allerdings nur sehr kleinflächig durch den Zaunbau (i. d. Regel Pfosten ohne Fundamente), die Pfosten der Modultische (ohne Fundamente)

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			und. kleine Gebäude wie Wechselrichter sowie teilversiegelte Unterhaltungswege statt. Es wird mit 0,3 % der überbaubaren Fläche gerechnet (ca. 7.900 m² = 0,79 ha). Die tatsächlich versiegelte und teilversiegelte Fläche einschließlich der Wege innerhalb der Baugrenze, wird maximal 5 % der umzäunten Fläche, also max. ca. 2,05 ha im worst-case Szenario betragen. Wird die oben genannte versiegelte Fläche abgezogen, werden noch ca. 1,3 ha für Wege geschottert und Stellflächen geschottert. Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden. Neben Dach- und Konversionsflächen werden insbesondere PV-FF für das Erreichen der Energie- und Klimaziele benötigt. Der vielfach befürchtete Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist tatsächlich jedoch gering. Das Umweltbundesamt kommt zu der Schlussfolgerung: „Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 gibt bis zum Jahr 2030 ein Ausbauziel von 215 Gigawatt (GW) für die Photovoltaik vor. Im Vergleich zum Ausbaustand Ende 2022 soll sich die installierte Leistung in den folgenden acht Jahren ungefähr verdreifachen. Nimmt man an, dass die Hälfte des PV-Ausbaus auf Gebäuden erfolgt und die andere Hälfte auf Freiflächen, würden bei einem Flächenbedarf von

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			ca. 1 ha/MW bei neueren Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bis Ende 2030 zusätzlich zu den bereits Ende 2021 belegten ca. 32.000 ha weitere 63.000 ha an Fläche benötigt werden. Diese insgesamt rund 95.000 ha würden ca. 0,3 % der Gesamtfläche Deutschlands (knapp 35,8 Mio. ha) belegen. Bezieht man die benötigte Gesamtfläche ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gesamtfläche: rund 16,7 Mio. ha) ergäbe sich ein Anteil von ca. 0,6 %, so ein UBA-Gutachten. Im Vergleich dazu werden momentan fast 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung biomassebasierter Energie genutzt.“³ Eine weitere Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis: Schwankungen von 0,3% bis 4% Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche Am wahrscheinlichsten: 150.000 ha (0,9%) bis 2030 280.000 ha (1,7%) bis 2040 Unter Verweis auf § 2 EEG 2023 wird zudem entgegnet: „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Insofern kann die temporäre Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Energie als verantwortbares und legitimes Instrument zur Erreichung der Energiepolitischen Zielsetzung angesehen werden, da anderweitige Energiequellen deutlich Flächenin-

³ aus Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen UBA 21.12.2023 (Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flaecheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen>):

⁴ Jonas Böhm Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen Quelle: Böhm und Tietz (2022) (Quelle: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066550.pdf): Abschätzung des zukünftiger Flächenbedarf von PV Freiflächenanlagen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			tensiver sind und demgegenüber nicht zur Optimierung der Bodenqualität beitragen. Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht. Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) bzw. liegen darüber.
	Zu den Entwurfsunterlagen (Stand 19. August 2024) Die Planfläche hat sich um 0,5ha vergrößert. Der Umweltbericht (Stand August 2024) liegt mittlerweile vor. Die hohe Bodenzahl im Durchschnitt von 44 wird bestätigt (S. 56). Die trifft ebenso auf die mit der Planung verbundenen weiteren Eingriffe auf die Schutzgüter zu, insb. auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Arten und Biotope (S. 49ff). Die Betroffenheit von geschützten Naturausstattungen (Feuchtgebiet, Baumreihe, Feldsteinhaufen) und geschützten Arten (Pkt. 2.3.2ff) wird bestätigt. Denkmalschutzbelange sind betroffen (2 bekannte Bodendenkmale-S. 47). Das SPA Uckerniederung grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet. Die kumulierenden Auswirkungen zu den bereits bestehenden WKA wurden nur vage ermittelt. Im Ergebnis kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, daß die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft entweder vernachlässigbar oder durch entsprechende Maßnahmen minimiert oder kompensiert werden können.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Wesentliche Auswirkungen der WKA bestehen in der Kollisionsgefährdung von Vogelarten und Fledermäusen und der Meidung der Umgebung der WKA durch einzelne Brutvogelarten und Arten der Rast- und Zugvögel. Durch den Bau der PV-FFA entsteht keine Kollisionsgefährdung. Die Erfassung der Zug- und Rastvögel hat eine geringe Bedeutung des Geltungsbereichs für den Solarpark Bandelow ergeben. Fledermäuse sind nicht betroffen. Für die betroffenen Brutvögel (Feldlerche) wurden zwei Ausgleichsmaßnahmen (A 4, A 5) festgelegt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine kumulierenden erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Das Feuchtgebiet, die Baumreihe und die Feldsteinhaufen sind nicht von Flächenverlusten betroffen. Die geplante PV-FFA inkl. der Zufahrt nimmt nur Ackerflächen und kleinfächig die ruderale Gras- und Staudenflur an der Einfahrt in Anspruch. Auf der Basis der Brut- und Rastvogelkartierung sowie sonstigen Erhebungen zu den Schutzgütern konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA „Uckerniederung“ festgestellt werden, so dass sich kein Erfordernis für biotopverbessernde Maßnahmen im SPA ergeben. Die Umsetzung der Maßnahmen sowie der Pflegezustand wird während des Betriebes jährlich kontrolliert (V 2ART, A 4, A 5).

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Die Naturschutzverbände halten die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für nicht ausreichend. Neben den vorgesehenen Kompensationspflanzungen sollten eher biotopverbessernde Maßnahmen im SPA Uckerseegebiet vorgesehen werden. Ob die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes erfolgreich sind, ist im Rahmen eines Monitorings (mgl. über 10 Jahre) zu untersuchen. Der v.g. Einschätzung der Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen von Natur und Landschaft muß aus naturschutzfachlicher Sicht widersprochen werden. Die immer weitere Überbauung von Grund und Boden einschließlich bereits vorhandener Bodennutzung -zu der Bebauungen jeglicher Art, auch Windkraftnutzung und letztendlich auch intensive landwirtschaftliche Nutzung zählen- führt zu immer schnellerem Rückgang an Arten und Biotopen und letztendlich auch zu einer geringeren Lebensqualität für die Bewohner. Es gibt nachweislich ausreichend Dachflächen, die sich für die Aufbringung von Solarpaneelen eignen und in ihrer Gesamtheit die vom EEG vorgesehene Photovoltaikleistung von 400GW erbringen (Agora Energiewende, https://www.agora-energiewende.de/publikationen/solarstrom-vom-dach#top). Daher ist es nicht nachvollziehbar, daß ausschließlich Freiflächen-PVA geplant werden.		Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die PV-FFA wird jedoch relativ wenig Boden versiegelt bzw. teilversiegelt. Die bisher intensive landwirtschaftliche Bodennutzung wird auf der gesamten Fläche extensiviert, da zwischen und unter den Modulen durch die Pflege Extensivgrünland entsteht. Dadurch sind nicht weniger Pflanzen- und Tierarten auf der Fläche zu erwarten als vorher, sondern mehr. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur Stellungnahme weiter oben verwiesen.
	FAZIT Die Naturschutzverbände lehnen Planungen in dieser Größenordnung unter Inanspruchnahme landwirtschaftlich ertragreicher Böden in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten ab. Somit kann der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zugestimmt werden.		Die Bedenken werden nicht geteilt. Zu den einzelnen Positionen wird auf die Abwägung weiter oben verwiesen.
41 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“; Stellungnahme vom 10.01.2025			

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

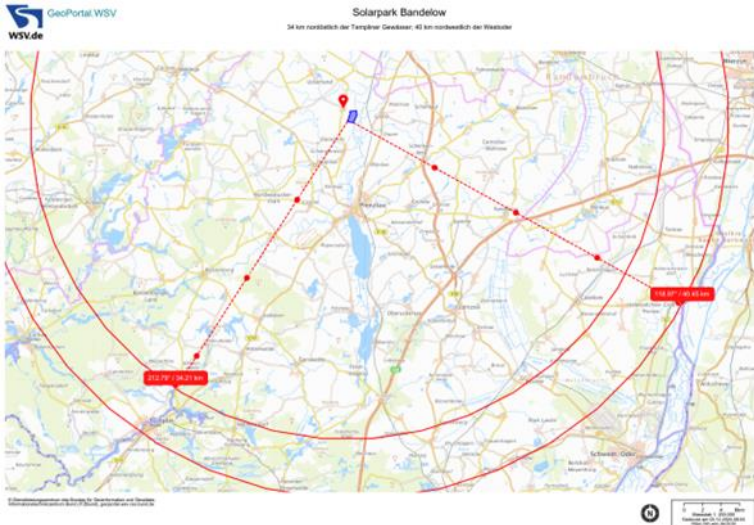
Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
41	Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland werden keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes Uckerseen nicht direkt berührt. Wir möchten im Sinne unserer Unterhaltungspflicht der Gewässer II. Ordnung jedoch auf die vorhandenen Gräben entlang des östlich vom Planungsgebiet befindlichen Plattenweges hinweisen, deren Verläufe aber einen ausreichenden Abstand zur geplanten Baugrenze aufweisen. Es ist lediglich darauf zu achten, dass geplante Anpflanzungen nach § 84 Brandenburgisches Wassergesetz die maschinelle Gewässerunterhaltung weder beeinträchtigen, noch erschweren dürfen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gegenwärtig sind am Grenzbereich zum genannten Gewässer keine Anpflanzungen nach § 84 Brandenburgisches Wassergesetz geplant, die maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen oder erschweren. Die Anpflanzungen der Maßnahme A 2 erfolgen in einem Abstand von mind. 5 m zum Graben. Die Westseite des Grabens ist bereits unregelmäßig mit Gehölzen bestanden, so dass die Pflege von der Ostseite erfolgen wird, die nicht für Pflanzungen vorgesehen ist.
42 Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband; Stellungnahme vom			
42	Keine Stellungnahme		
43 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt; Stellungnahme vom			
43	Keine Stellungnahme		
44 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel; Stellungnahme vom 03.12.2024			
44	Bei dem von Ihnen benannten Vorhaben „Solarpark Bandelow“ sind keine Belange des WSA Oder-Havel betroffen. Ihr Plangebiet liegt mehr als 34 km entfernt zu Flächen der Bundeswasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Ich bedanke mich für die Beteiligung.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			
45 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb; Stellungnahme vom 27.12.2024			
	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
46 <i>Telecolumbus; Stellungnahme vom 06.12.2024</i>			
46	Dieser Eingangskanal für Leitungsauskünfte, Kunden- und Presseanfragen ist nicht mehr aktiv.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
47 <i>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG; Stellungnahme vom</i>			
47	Keine Stellungnahme		
48 <i>Pommersche Landeskirche, Konsistorium; Stellungnahme vom</i>			
48	Keine Stellungnahme		
49 <i>Evangelischer Kirchenkreis Uckermark; Stellungnahme vom</i>			
49	Keine Stellungnahme		
50 <i>Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften; Stellungnahme vom</i>			
50	Keine Stellungnahme		
51 <i>Amt Uecker-Randow-Tal, Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow, Nieden, Brietzig, Rollwitz, Papendorf ; Stellungnahme vom</i>			
51	Keine Stellungnahme		
52 <i>Stadt Strasburg; Stellungnahme vom 03.12.2024</i>			
52	Nach Einsicht in den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Uckerland „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland sieht die Stadt Strasburg (Um.) keine Gründe, die dem Planvorhaben entgegenstehen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
53 <i>Gemeinde Nordwestuckermark; Stellungnahme vom 17.12.2024</i>			
53	Die Gemeinde Nordwestuckermark erklärt das Einvernehmen zu o. g. Planung der Gemeinde Uckerland, die wahrzunehmenden		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o. g. Planung nicht unmittelbar berührt. Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anregungen.		
54 Amt Woldegk; Stellungnahme vom 04.12.2024			
54	Die Stadt Woldegk hat im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
55 Stadt Prenzlau; Stellungnahme vom			
55	Keine Stellungnahme		
56 Amt Brüssow, Gemeinde Görzitz; Stellungnahme vom			
56	Keine Stellungnahme		
57 Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden, Schönwalde und Groß Luckow; Stellungnahme vom 13.01.2025			
57	Nach Einsicht in den Entwurf der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ steht, sehen die Gemeinden Groß Luckow, Jatznick, Brietzig Rollwitz, Nieden und Schönwalde keine Gründe, die dem Planvorhaben entgegenstehen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.